Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 47.

(Nr. 6406.) Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie. Vom 20. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden in Gemäßheit des Artikels 2. der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt.

§. 2.

Die Preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867. in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 3.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Ausgegeben zu Berlin den 23. September 1866.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. September 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6407.) Statut, betreffend die Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866. Vom 20. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

haben beschlossen, den Offizieren, Mannschaften und Beamten Unserer tapferen Armee, welche, von Sieg zu Sieg schreitend, dem langbewährten Ruhme neue glänzende Thaten durch Heldenmuth und Ausdauer hinzugefügt hat, für den glorreichen Feldzug des Jahres 1866., als Beweis Unseres Anerkenntnisses ihres ruhmwürdigen Verhaltens, eine Auszeichnung zu verleihen. Wir haben zu diesem Behufe ein Erinnerungskreuz gestiftet und bestimmen darüber nunmehr, was folgt:

1) Das Erinnerungskreuz erhalten alle diejenigen Offiziere, Beamte und Mannschaften, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefechte Theil genommen oder zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. August d. J. die Grenze eines der mit Preußen im Kriege gewesenen Länder überschritten haben.

2) Das Erinnerungskreuz besteht aus einem Kreuze von Bronze aus eroberten Geschützen für Kombattanten, und von gewöhnlich oxydirter Bronze für Nichtkombattanten, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz, bei den Kombattanten von Lorbeerblättern, bei den Nichtkombattanten von Eichenblättern, zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt Unsern Namenszug mit der Umschrift: »Preussens siegreichem Heere«. Auf dem oberen Arme des Kreuzes befindet sich die

die Königliche Krone, auf den drei anderen Armen die Inschrift: »Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre«. Die Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschützrohre. Auf den Armen des Kreuzes befindet sich:

a) für den Theil der Armee, welcher der Schlacht von Königgrätz beiwohnte, die Inschrift: »Königgrätz, den 3. Juli 1866«;

b) für den Theil der Armee, welcher in Thüringen und in Süddeutschland operirte, die Inschrift: »Der Mainarmee 1866«;

c) für die Truppentheile, Offiziere und Mannschaften, welche nicht der Schlacht von Königgrätz beigewohnt und nicht zur Main-Armee gehört haben, die Inschrift: »Treuen Kriegern 1866«;

d) für Nichtkombattanten die Inschrift: »Pflichttreue im Kriege«.

3) Das Erinnerungskreuz wird von Kombattanten an einem schwarzen Bande mit weißer und oranger Einfassung, von Nichtkombattanten an einem weißen Bande mit oranger und schwarzer Einfassung auf der Brust getragen.

4) Ausgeschlossen von der Verleihung des Erinnerungskreuzes sind diejenigen Individuen, welche während des Feldzuges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen, oder seitdem unter dieselben getreten und bis zum heutigen Tage nicht rehabilitirt sind.

5) Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Erinnerungskreuz.

6) Nach dem Ableben eines Inhabers des Erinnerungskreuzes wird Letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegsdenkmünze von 1813/15 vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt. Den Kirchspielen der im Kampfe gebliebenen oder bis zum heutigen Tage verstorbenen Individuen, welche nach gegenwärtigem Statut zum Empfange des Erinnerungskreuzes berechtigt gewesen wären, sind die betreffenden Kreuze gleichfalls zur Aufbewahrung zu überweisen.

7) Den mit dieser Auszeichnung Beliehenen wird ein Besitzzeugniß nach dem von Uns genehmigten Formular ausgefertigt. Wir behalten Uns vor, dieses Besitzzeugniß für die Generale, die Regiments-Kommandeure und die im Range der Regiments-Kommandeure stehenden Offiziere Allerhöchstselbst zu vollziehen, während die Besitzzeugnisse für die übrigen Offiziere und die Offizierrang habenden Beamten von den Oberbefehlshabern der Armee resp. den kommandirenden Generalen und für die Mannschaften und die übrigen Beamten von den Regiments-Kommandeuren ꝛc. vollzogen werden sollen.

8) Die General-Ordenskommission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber des Erinnerungskreuzes, welche Wir ihr zufertigen lassen werden, zu asserviren.

9) Die besonderen Bestimmungen über die Ausführung dieses Statutes behalten Wir uns vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. September 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6408.) Statut des Wilhelmsthaler Deichverbandes. Vom 27. August 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Oderinsel bei Oppeln, auf dem rechten Ufer des Haupt-Oderstroms zwischen diesem und dem Mühlgraben, Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (§§. 11. und 15., Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Wilhelmsthaler Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der oben bezeichneten Niederung des rechten Oderufers werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bisher bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwem-

schwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Oppeln.

§. 2.

Dem Verbande liegt die Herstellung und Unterhaltung wasserfreier tüchtiger Deiche in denjenigen Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Insel gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder und des Mühlgrabens zu sichern. — Für die Ausführung dieser Arbeiten ist der vom Baurath Rampoldt unterm 10. Dezember 1859. entworfene Kostenanschlag sub A. nebst dem dazu gehörigen Erläuterungsberichte maaßgebend. Ebenso ist die darin vorausgesetzte und auf der von dem Feldmesser Kapler entworfenen Karte von Wilhelmsthal markirte, durch die bisherigen Schutzanlagen vorgezeichnete Richtung der Deiche inne zu halten.

Erhebliche Abweichungen davon bleiben der Genehmigung der Staats-Verwaltungsbehörden nach Anhörung des Deichamtes vorbehalten.

Wenn zur Erhaltung des Deiches Deckwerke am Stromufer oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

Wo die Deiche zugleich als Straßen dienen, hat sich der Deichverband wegen gehöriger Unterhaltung derselben als solche an die Wegepolizei-Behörde zu wenden.

§. 3.

Die Unterhaltung der Entwässerungsgräben auf der Oderinsel ist auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag. Die künftige Unterhaltung des Durchlasses unter dem Querdamm an der Schloßwiese, durch welche die Grundstücke von Wilhelmsthal nach der Oderschleuse oberhalb des Ostrovek entwässert werden, liegt den Besitzern dieser Grundstücke einschließlich des Fiskus nach dem Kataster ob.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben und die Instandhaltung des Querdammes nebst der Rinne wird aber unter die Kontrole und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen; die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

 §. 4.

§. 4.

Verpflichtungen der Deichgenossen.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Oppeln unterm 26. Juli 1866. ausgefertigten Deichkataster aufzubringen.

§. 5.

In diesem Deichkataster, welches zunächst die Beiträge zu den Verwaltungskosten und zur laufenden Unterhaltung des Deiches und der Schleuse in demselben, nach deren normaler Herstellung, sowie zu den Kosten der Katastrirung und der Vorarbeiten hierzu enthält, sind alle von der Verwallung gegen die Oder geschützten Grundstücke nach der Nutzungsart zu verschiedenen Beitragsquoten veranlagt, wobei Garten und Acker die Normalfläche bildet.

Hinsichtlich der Aufbringung der Kosten für die normale Herstellung des Deiches und der Schleuse ist der erstere in fünf Abtheilungen geschieden, und es ist demnächst der frühere Unterhaltungspflichtige aufgeführt, welcher diese und die mit dem Deichkörper zusammenfallenden Uferstrecken herzustellen hat.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird vorläufig auf jährlich 15 Silbergroschen für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf 300 Thaler festgesetzt.

§. 7.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau in den Hauptgräben, aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasser unter Wasser gesetzt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Fläche zu erlassen, wenn dieselbe in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert hat.

§. 8.

Die schon von früher bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen mit Ausnahme der darauf stehenden Baulichkeiten und Bäume und der als Deiche dienenden Straßen gleich den neuen Anlagen in Eigenthum und Nutzung des Deichverbandes über.

Wie weit die auf dem Deiche und dessen Böschungen stehenden Bäume stehen bleiben können, oder von den Eigenthümern herausgenommen werden müssen, ist nach Anhörung des Deichamtes von den Staatsverwaltungs-Behörden zu bestimmen.

§. 9.

§. 9.

Die Deiche und Gräben bilden Einen Aufsichtsbezirk.

§. 10.

Vertretung der Deichgenossen im Deichamte.

Das Deichamt besteht aus dem Deichhauptmann resp. dessen Stellvertreter, dem Deichinspektor und vier Repräsentanten der Deichgenossen, deren jeder Eine Stimme führt.

Von den Repräsentanten wird einer als Vertreter des Fiskus und zugleich ein Stellvertreter desselben von der Regierung zu Oppeln ernannt. Die übrigen drei und für jeden derselben ein Stellvertreter werden von den großjährigen Besitzern der nicht fiskalischen deichpflichtigen Grundstücke durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Es hat dabei jeder Besitzer bis zu drei Morgen Eine Stimme, wer darüber besitzt, für jede vollen fünf Morgen mehr Eine Stimme.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein.

Die Stimmenzahl der Wähler wird vom Deichhauptmann zusammengestellt. Den Wahlkommissarius ernennt die Regierung zu Oppeln.

Die Nachweisung der Stimmenzahl wird vierzehn Tage lang auf dem Domainen-Rentamt zu Oppeln ausgelegt und dies öffentlich bekannt gemacht.

Während dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Stimmenzahl bei dem Kommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren und in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden. Die Wahlberechtigten können einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Juristische Personen, Frauen und Minderjährige dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Gutes.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen Wohnort an einem entfernten Orte wählt.

§. 11.

§. 11.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Wilhelmsthaler Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 12.

Allgemeine Bestimmungen.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. August 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6409.) Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 12. Juni 1866., betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neuvorpommern für dieses Jahr. Vom 6. September 1866.

Nachdem die unter dem 12. Juni 1866. erlassene, durch die Gesetz-Sammlung (Jahrgang 1866. Seite 283.) verkündete Verordnung, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neuvorpommern für dieses Jahr, den beiden Häusern des Landtages vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Zustimmung ertheilt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 6. September 1866.

Königliches Staatsministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).